

14. Erforderlichkeit

¹Eine Beteiligung durch den Freistaat Bayern soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaates Bayern an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Freistaat Bayern angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFoG). ²Das ist insbesondere der Fall, wenn

a) das Unternehmen ohne Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme seine Geschäftstätigkeit einstellen müsste oder ernstzunehmende Schwierigkeiten hätte, seine Geschäftstätigkeiten aufrechtzuerhalten,

b) die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme im Interesse der Allgemeinheit liegt

und die Vorgaben in Nrn. 5.1, 6.2 bis 6.4 und 21. Satz 1 berücksichtigt sind. ³Schwierigkeiten im Sinne des Satz 2 Buchst. a können durch eine Verschlechterung des Verhältnisses von Gesamtverschuldung und Eigenkapital (Verschuldungsgrad) oder ähnliche Indikatoren nachgewiesen werden.